

Erich Wisplinghoff, Die ältesten Urkunden der Stifte S. Georg, Mariengraden und S. Severin in Köln, Jahrb. d. Köln. Gesch. Ver. 33 (1958) 99—128, setzt seine gründlichen Vorstudien für die Ausgabe der älteren rheinischen Urkunden fort und druckt im Anhang eine Urkunde von 1200/03 ab.

R. E.

W. Zöllner, Drei Hamerlebener Urkunden aus dem 12. Jh., Wissenschaftliche Zs. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 8 (1959) 1017—1022, veröffentlicht zwei Bischofsurkunden (B. Rudolf von Halberstadt 1141 und Eb. Christian von Mainz vom 30. Mai 1178) und eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 22. Nov. 1181, die — z. T. bisher unbekannt — neue Aufschlüsse über die Besitzgeschichte des Augustiner-Chorherren-Stiftes Hamerleben nördlich Halberstadt geben.

F. W.

Hans Eberhard Mayer, Zwei Fragmente des Chartulars des Bistums Lausanne, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 9 (1959) 465—488, ediert zwei im Kantonsarchiv Lausanne befindliche Pergamentblätter, die den letzten Rest eines in der zweiten Hälfte des 13. Jh. entstandenen Chartulars des Bistums Lausanne (im Gegensatz zum berühmten Kapiteldchartular) darstellen. Blatt 1 enthält vier Privaturkunden aus der Zeit von 1204—1244, auf Blatt 2 findet sich DH. IV. 311 und St. 3491 (künftig DK. III. 128).

H. E. M. (Selbstanzeige)

R. Brentano, A Ravello Document, Traditio 15 (1959) 401—404, ediert und erläutert eine Entscheidung zweier vom Papst delegierter Richter in einem Streit um den Besitz der Kirche S. Giovanni in Marmorata vom 12. Okt. 1225 mit einem inserierten Mandat Honorius' III. vom 22. Juli 1220.

H. M. S.

Eirik Vandvik, Latinske dokument til norsk historie fram til år 1204 (aus d. Nachlaß hrsg. v. V. Skånland), Oslo 1959, Det Norske Samlaget, 224 S. — Der Band vereinigt alle auf Norwegen bezügliche (auch die früher schon gedruckten) Urkunden und Briefe in Textdruck und Übersetzung und mit teilweise umfangreichen Kommentaren. Den Hauptteil bilden dabei die zuerst 1938 von W. Holtzmann (DA. 2, 341—400) publizierten päpstlichen Canones und Dekretalen für Norwegen. Diese Stücke erscheinen hier erneut, anders gruppiert und nummeriert, wobei K. Magnus Erlingssons Krönungseid aus der Reihe der Canones ausgliedert ist. In der Datierung der Canones schließt sich die Ausgabe den Auffassungen von O. Kolrud und A. O. Johnsen an, die sie auf 1152/53 ansetzen, also 12 Jahre früher, als der von Holtzmann angenommene term. post quem. Damit ergeben sich auch teilweise frühere Datierungsmöglichkeiten für die Dekretalen. Die eingehende Erörterung, die freilich mit einer Reihe von Hypothesen arbeiten muß, kann hier nicht im einzelnen referiert werden; sie kommt jedenfalls zu dem Ergebnis, daß alle Stücke älter seien, als 1169. Der Hrsg. zieht daraus den Schluß, daß die Dekretalen nicht erst 1180, sondern schon 1169/70 aus politischen Sicherheitsgründen nach England verbracht worden sind (wo sie sich ja erhalten haben). — Der Band wird durch Konkordanztabellen, drei Abbildungen und Register vervollständigt.

Diplomatarium Danicum, 3. R., 2. Bd., 1344—1347, hrsg. v. C. A. Christensen u. Herluf Nielsen, unter Mitarbeit von P. Jøergensen, Kopenhagen 1959, Ejnar Munksgaard, XVII u. 424 S. — Der neue Band der jüngeren Reihe des dän. Urkundenwerkes (vgl. zuletzt DA. 15, 256) enthält wieder eine Reihe von Neudrucken (teilweise mit neuen Datierungen vgl. z. B. Nr. 81, 201) und Erstdrucken früher nur registrierter Stücke usw. (Nr. 282, 377). Unter den Neudrucken sind u. a. zu erwähnen die Nrr. 278, 279, 296